

## **Bekanntmachung**

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### **Dritte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 24. Juli 2009 die folgende dritte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 3. August 2009 in Kraft.

---

**Dritte Änderungssatzung  
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat im Umlaufverfahren die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 8. April 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Juli 2009**

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 8. April 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

**III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel**

[...]

**2. Teilabschnitt Sicherheitsleistungen****§ 18 Sicherheitsleistung**

- (1) Die Überwachung des Gesamtrisikos und der Sicherheitsleistungen sowie das Treffen von geeigneten Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus Börsengeschäften erfolgt nach Maßgabe von § 20 BörsG.
- (2) Die Unternehmen und die Skontroführer haben ausreichende Sicherheiten zu leisten, um die Verpflichtungen aus Börsengeschäften jederzeit erfüllen zu können.
- (3) Sofern die Börsengeschäfte nicht in Euro (Fremdwährung) abgeschlossen werden, werden zur Berechnung der Sicherheiten gemäß diesem Teilabschnitt die Positionsrisiken der einzelnen Wertpapiergeschäfte in Euro umgerechnet. Zur Umrechnung wird ein marktgerechter Wechselkurs verwendet.

[...]

**V. Abschnitt Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt****§ 71 Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt**

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Einführung. Der Emittent hat der Geschäftsführung in dem Antrag insbesondere den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsführung entscheidet, ob die zugelassenen Wertpapiere im Präsenzhandel und/oder im elektronischen Handel eingeführt werden und legt die Handelswährung fest.
- (3) Die Geschäftsführung veröffentlicht den Beschluss über die Einführung im Internet (www.deutscheboerse.com).
- (4) Die Einführung der Wertpapiere darf frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts, oder wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag erfolgen.

[...]

**VIII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem**

[...]

**2. Teilabschnitt Eingabe von Orders**

[...]

**§ 144 Erfassung und Verwaltung der Orders im elektronischen Handelssystem**

- (1) Alle Orders, die in das elektronische Handelssystem eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten einen Zeitstempel und eine Ordernummer. Die Unternehmen werden über die Erfassung der Orders durch das elektronische Handelssystem informiert.
- (2) Für jedes in das elektronische Handelssystem einbezogene Wertpapier wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Orders nach Limit und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Unlimitierte Orders haben den höchsten Rang. Änderungen einer Order haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie das Limit betreffen oder sonstige Orderinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Orders nachteilig auswirken können. Wird ein Wertpapier ebenfalls im Midpoint Order Matching gehandelt, wird für dieses Wertpapier ein zusätzliches Orderbuch geführt. In diesem Orderbuch werden alle Orders nach eingegebener Stückzahl und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet; teilausgeführte Orders behalten den sich aufgrund der ursprünglichen Stückzahl ergebenden Rang.
- (3) Einzelne Orders im Orderbuch können von dem Unternehmen, welches sie eingegeben hat, nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden.
- (4) Orders eines Unternehmens können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.
- (5) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen EDV elektronischer Handel werden von der Unterbrechung betroffene Orders und Quotes, die sich im Orderbuch des elektronischen Handelssystems befinden, gelöscht. Dies gilt nicht für Orders, die als persistente Orders eingegeben wurden, sowie für indikative und verbindliche Quotes der Quote-Verpflichteten in der Fortlaufenden Auktion. In der Fortlaufenden Auktion, im Midpoint Order Matching, bei Stop-Market Orders und bei Stop-Limit Orders ist nur die Eingabe persistenter Orders möglich. Soweit der Handel gemäß § 72 Abs. 1 ausgesetzt wird, erfolgt eine Löschung sämtlicher Quotes und Orders. Die Unternehmen werden über die Löschung durch elektronische Nachricht informiert. Satz 1 bis 5 finden ab dem 8. Juni 2009 Anwendung.
- (6) Vorliegende Orders werden bei einer Änderung des Handelsmodells nach § 135, dem Wechsel der Handelswährung oder einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Orders im elektronischen Handelssystem gelöscht werden.
- (7) Für die Behandlung der Orders gelten die Bestimmungen des § 92 entsprechend.

[...]

## 6. Teilabschnitt                      Preisermittlung und Orderausführung

[...]

### § 158            Preisermittlung und Orderausführung in der Best Execution

- (1) Die Berechnung des Ausführungspreises erfolgt nach Maßgabe der eingestellten Parameter gemäß Absatz 2 auf der Basis des Preises, zu welchem die betreffende Kundenorder zur selben Zeit im elektronischen Handelssystem ohne Berücksichtigung des Best Executor Quotes ausgeführt worden wäre (potentieller Ausführungspreis). Für den Fall, dass die potentielle Ausführung der Kundenorder in mehreren Teilausführungen erfolgen würde, wird ein entsprechender, volumengewichteter Durchschnittspreis als potentieller Ausführungspreis berechnet. Der Ausführungspreis in der Best Execution unterschreitet im Fall einer Kundenkauforder oder überschreitet im Fall einer Kundenverkaufsorder den potentiellen Ausführungspreis unter Berücksichtigung der durch den Best Executor eingestellten Parameter.
- (2) Als Parameter für den Ausführungspreis in der Best Execution hat der Best Executor die absolute Höhe des Preisunterschiedes (mindestens EUR-0,001 Einheiten der jeweiligen Handelswährung) einzugeben, mit welchem das relevante Limit des Best Executor Quotes den potentiellen Ausführungspreis wie gemäß Absatz 1 berechnet im Fall der Ausführung einer Kundenkauforder unter- und im Fall einer Kundenverkaufsorder überschreiten soll. Darüber hinaus hat der Best Executor das von ihm für die Best Execution vorgesehene maximale Ordervolumen für die Ausführung einer Kundenorder und ein maximales Gesamtvolumen für die Best Execution einzugeben. Der Best Executor kann die eingestellten Parameter jederzeit ändern oder löschen. Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Executor erfolgt nicht, sofern eine Kundenorder das maximale Ordervolumen oder das verbleibende Gesamtvolumen des Best Executors überschreitet oder wenn keine Parameter eingestellt sind.
- (3) Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Executor Quote erfolgt, wenn die jeweilige Kundenorder unmittelbar gegen den Best Executor Quote ausführbar ist und für diese Kundenorder zum Zeitpunkt der Einstellung der Kundenorder ein potentieller Ausführungspreis ermittelt werden kann. Die Geschäftsführung legt eine Obergrenze für das maximal ausführbare Ordervolumen einer Kundenorder bei der Best Execution fest. Überschreitet eine Kundenorder das maximal ausführbare Ordervolumen oder ist eine Order nach Satz 1 nicht unmittelbar ausführbar, erfolgt keine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Executor.
- (4) Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Executor erfolgt ungeachtet der vorstehenden Vorschriften insbesondere nicht bei Kundenorders,
  1. deren Best Execution bei einer Ausführung nach den allgemeinen Vorschriften eine Einfache Volatilitätsunterbrechung auslösen würden,
  2. welche als Market-to-Limit Order und Iceberg Order erteilt wurden,
  3. bei welchen der potenzielle Ausführungspreis in der Best Execution nicht besser ist, als der potenzielle Ausführungspreis im Orderbuch.
- (5) Kundenorders, bei denen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 eine Ausführung gegen den Best Executor nicht erfolgt, werden unmittelbar nach den

allgemeinen Vorschriften im Orderbuch ausgeführt.

- (6) Befinden sich im Fall des § 148 Abs. 3 im Orderbuch im Vergleich zum Ausführungspreis in der Best Execution besser oder gleich limitierte Orders, werden im Orderbuch durch das elektronische Handelssystem Orders des Best Executors erzeugt, gegen welche diese Orders ausgeführt werden.

[...]

## § 165 Erweiterte Volatilitätsunterbrechung

- (1) Bei im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelten Wertpapieren wird die automatische Handelsphasensteuerung nach Ablauf der Einfachen Volatilitätsunterbrechung beendet, wenn der zu erwartende Auktionspreis um mehr als das Zweifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 159 abweicht (erweiterte Volatilitätsunterbrechung).

Ist der zu erwartende Börsenpreis trotz der Abweichung ein marktgerechter Preis gemäß Absatz 4, wird die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet.

Ist der zu erwartende Börsenpreis kein marktgerechter Preis, werden die Börsenhändler, die die betroffenen Orders eingestellt haben von der Geschäftsführung kontaktiert und um Bestätigung, Änderung oder Löschung der eingestellten Orders gebeten. Nach Bestätigung, Änderung oder Löschung kann die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet werden und das Recht auf Stellung eines Mistrade-Antrags entfällt.

Die Geschäftsführung kann jedoch sowohl im Falle der Bestätigung der Order als auch bei der Nichterreichbarkeit oder Nichtbestätigung der Order durch den einstellenden Börsenhändler die Geschäfte von Amts wegen gemäß der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse aufzuheben.

Die Geschäftsführung gibt die regelmäßige Dauer der Erweiterten Volatilitätsunterbrechung bekannt.

- (2) Für die betroffenen Wertpapiere während der Eurex-Settlement-Auktionen findet das Verfahren nach Absatz 1 mit folgenden Abweichungen Anwendung. Eine Kontaktierung der Börsenhändler erfolgt nicht. Weicht der zu erwartende Börsenpreis mindestens eine Minute um weniger als zehn v. H. vom letzten Preis im elektronischen Handelssystem ab, kann die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet werden. Die Stellung eines Mistrade-Antrags ist ausgeschlossen.
- (3) Für ausschließlich in einer untertägigen Auktion gehandelte Wertpapiere gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der zu erwartende Börsenpreis nicht um mehr als das Dreifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis, mindestens aber zehn v.H. und einer Einheit der jeweiligen Handelswährung ~~1 EUR~~, abweichen darf.

Handelt es sich bei dem zu erwartenden Börsenpreis um einen marktgerechten Preis gemäß Absatz 4, so wird der Handel fortgesetzt, indem die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet wird.

Weicht der zu erwartende Börsenpreis nach 30 Minuten immer noch um mehr als das Dreifache vom Dynamischen Preiskorridor um den Referenzpreis ab und handelt es sich bei dem zu erwartenden Börsenpreis nicht um einen marktgerechten Preis, so erfolgt an diesem Handelstag keine weitere

Preisermittlung. Der Handel in dem betroffenen Wertpapier wird am nächsten Handelstag fortgesetzt.

- (4) Der zu erwartende Börsenpreis ist marktgerecht, wenn er um nicht mehr als den zweifachen Dynamischen Preiskorridor (mindestens um 5% und mindestens um ~~EUR 0,50~~ Einheiten der jeweiligen Handelswährung) vom zeitlich letztverfügbaren Preis, der an einem von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden organisiertem Markt, einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat oder Multilateralen Handelssystem abweicht oder aufgrund sachlicher Kriterien, insbesondere des Ordervolumens und der Anzahl der an der Preisbildung beteiligten Unternehmen, als Ausdruck der allgemeinen Marktlage anzusehen ist.

## **7. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion**

[...]

### **§ 168 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell**

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat während der Handelszeit des elektronischen Handels fortlaufend verbindliche Quotes in das dafür bereitgestellte System einzustellen; soweit ein verbindlicher Quote vollständig ausgeführt wurde, ist der nächste verbindliche Quote innerhalb von fünf Minuten einzustellen. Bis zu einem Limit von 0,10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung~~EUR~~ dürfen verbindliche Quotes mit drei Nachkommastellen gestellt werden. Sie müssen bis zu einem handelsüblichen Volumen Gültigkeit haben. Der Quote-Verpflichtete ist verpflichtet, im Rahmen seiner verbindlichen Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Ist der Quote-Verpflichtete nicht der Emittent des Wertpapiers, für das er die Quotierungspflicht übernommen hat, hat er durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die von ihm gestellten verbindlichen Quotes nicht zum Nachteil der Gegenseite von indikativen Quotes abweichen, die der Emittent des Wertpapiers an der FWB oder gegenüber Dritten stellt. Separate verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten gemäß § 139 Abs. 3 Nr. 2 sollen spätestens fünf Sekunden nach Beginn des Aufrufs eingegeben werden.
- (2) Der Quote-Verpflichtete soll sicherstellen, dass für jedes im Market-Maker-Modell gehandelte Wertpapier pro Handelstag mindestens eine Preisfeststellung durch das elektronische Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, soll der Quote-Verpflichtete einen separaten verbindlichen Quote zur Feststellung eines umsatzlosen Preises in das elektronische Handelssystem eingeben.
- (3) Auf Antrag des Emittenten kann die Geschäftsführung den Quotierungszeitraum abweichend von der Handelszeit des elektronischen Handels festlegen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Börsenhandel nicht gefährdet wird.
- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen oder verbindlichen Quotes für den Quote-Verpflichteten unzumutbar ist. Über Quotierungsunterbrechungen hat der Quote-Verpflichtete die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann Quotierungsunterbrechungen auf der Internetseite der FWB

([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG ([www.scoach.de](http://www.scoach.de)) veranlassen.

- (5) Quote-Verpflichtete sind zur Angabe eines Volumens für die Briefseite der in das elektronische Handelssystem eingestellten verbindlichen Quotes nicht verpflichtet, soweit ein Wertpapier
1. durch den Emittenten vollständig ausverkauft ist (Sold-out-Status),
  2. durch den Emittenten gekündigt wurde,
  3. aufgrund der Verletzung aller Sicherheitsschwellen über keine Sicherungsmechanismen mehr verfügt oder
  4. von einer gesetzlichen Änderung derart betroffen ist, dass ein Kauf des Wertpapiers nicht mehr möglich ist.
- (6) Bei Wertpapieren, deren Wertentwicklung gemäß den Bedingungen im Börsenzulassungsprospekt oder Verkaufsprospekt in der Weise von einem Basiswert abhängt, dass
1. sie beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes wertlos werden oder
  2. beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes nur zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen,
- hat der Quote-Verpflichtete der Geschäftsführung den Eintritt dieses Ereignisses unverzüglich unter Angabe des Wertpapiers sowie der Art und des Zeitpunktes des Ereignisses per Telefax oder e-Mail anzuzeigen.
- (7) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Quote-Verpflichteten ihre Quotierungspflicht erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf der Internetseite der FWB ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG ([www.scoach.de](http://www.scoach.de)) veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Unternehmen, Börsenhändler und Emittenten erforderlich ist.

[...]

## **Artikel 2      Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 3. August 2009 in Kraft.



Die vorstehende dritte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 24. Juli 2009 am 3. August 2009 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 27. Juli 2009 (Az.: III 6 – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die dritte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 28. Juli 2009

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt